

07/2016

REFORM DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSGESETZES VON 1967

AUF EINEN BLICK

Wohlstandssteigerung ist weit mehr als die Steigerung des Bruttoinlandsproduktes. Um diese Erkenntnis in praktische Wirtschaftspolitik zu übersetzen, wurde im Bundestagswahlkampf 2013 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes von 1967 gefordert. Die aktuelle Bundesregierung lehnt dies jedoch ab. Dabei böte eine Reform die Chance, Ziele der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit effektiv aufzuwerten und die Wirtschaftspolitik wieder strategiefähiger zu machen.

DIE DEBATTE UM DIE WOHLSTANDS-BERICHTERSTATTUNG

In der wissenschaftlichen wie in der gesellschaftlichen Debatte herrscht mittlerweile weitestgehend Einigkeit darüber, dass der Wohlstand einer Gesellschaft sich nicht allein durch die rein quantitative Wirtschaftsleistung, traditionell gemessen am Bruttoinlandsprodukt, festmachen lässt. Ausgehend von dieser Erkenntnis, empfahl die Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft“ dem Deutschen Bundestag in ihrem Abschlussbericht, ein neues Wohlstands- und Fortschrittsmaß zu etablieren, das insbesondere auch soziale und ökologische Faktoren berücksichtigen sollte.

Daran anknüpfend wurde im SPD-Wahlprogramm¹ zur Bundestagswahl 2013 gefordert, das nach wie vor gültige Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG) von 1967 zu einem neuen Stabilitäts- und Wohlstandsgesetz weiterzuentwickeln. Die SPD-Vorschläge umfassten auch eine Reform des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) und die Ablösung des bisherigen Jahreswirtschaftsberichts durch einen umfassenderen Jahreswohlstandsbericht. In eine ähnliche Richtung ging das Wahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen², welches vorsah, ein neues Wohlstands- und Nachhaltigkeitsgesetz an

die Stelle des als überholt angesehenen Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes treten zu lassen.

Während die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen mittlerweile einen „Grünen Wohlstandsbericht“³ präsentiert hat, der als Ergänzung zum bisherigen Jahreswirtschaftsbericht dienen soll, wurde der Reformbedarf des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes jüngst durch die Bundesregierung aus CDU und SPD sowie durch den SVR überprüft. Der SVR, seit den 1960er Jahren vom Gesetzgeber mit der Überprüfung der Zielerreichung des StabG betraut, lehnt eine Reform des Gesetzes in Richtung eines Stabilitäts- und Wohlstandsgesetzes ab. Er kommt vielmehr zu dem Schluss, man solle das StabG unverändert in seiner jetzigen Form belassen.⁴

In eine ähnliche Richtung geht ein Arbeitspapier des SVR. Diese Ausarbeitungen des SVR scheinen auch Grundlage für einen Beitrag im Monatsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Dezember 2015 gewesen zu sein, der zu dem Schluss kommt, dass zunächst am StabG in der aktuellen Form festgehalten werden sollte.⁵ Der im Januar veröffentlichte Jahreswirtschaftsbericht 2016 wiederholt diese gemeinsame Position der Bundesregierung und des SVR. Die Bundesregierung kündigt zudem an, bis zum Ende des ersten Halbjahres 2016 einen Bericht vorzulegen, der ein neues Indikatoren- und Berichtssystem zur Lebensqualität in Deutschland enthalten und – neben den Zielen und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – als Orientierung für die künftige Politik der Bundesregierung dienen soll.

>

Im Folgenden begründen wir, warum wir die Argumente des SVR für das Festhalten am StabG von 1967 nicht für überzeugend halten. Auch den Vorschlag für einen ergänzenden Grünen Wohlstandsbericht halten wir für verbesserungswürdig. Wir sehen vielmehr in einem neuen, das alte StabG ersetzende Stabilitäts- und Wohlstandsgesetz die Chance, bisher vernachlässigte wirtschaftspolitische Ziele im Bereich der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit aufzuwerten und wirtschaftspolitische Prioritäten der jeweiligen Bundesregierung transparent zu machen.

DAS NEUE „MAGISCHE VIERECK“

Das derzeit gültige StabG von 1967 verpflichtet Bund und Länder in ihrer Wirtschaftspolitik auf die Unterstützung der vier Ziele Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum (das sog. „Magische Viereck“). Das Gesetz begründet dazu ein strukturiertes Berichtswesen einschließlich des Jahreswirtschaftsberichts und stellt Instrumente zur Beschleunigung von finanzpolitischen Entscheidungen im konjunkturellen Bedarfsfall zur Verfügung.

Die Reformvorschläge⁶ beinhalten eine Neuausrichtung der Ziele des StabG auf die vier Dimensionen „Materieller Wohlstand“, „Ökologische Nachhaltigkeit“, „Soziale Nachhaltigkeit“ sowie „Zukunftsfähigkeit der Staatstätigkeit und der Staatsfinanzen“ als Oberziele (das neue „Magische Viereck“), wobei die bisherigen Ziele wie hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und angemessenes Wachstum als Unterziele integriert werden sollen. Nach Vorstellung der Reformvorschläge soll die Bundesregierung unter dem neuen „Stabilitäts- und Nachhaltigkeitsgesetz“ jeweils Zielpfade für eine Reihe von Einzelindikatoren für diese Dimensionen der Nachhaltigkeit definieren. Im Laufe der Legislaturperiode soll dann die Erfüllung dieser Ziele über ein (reformiertes) Gutachten des SVR sowie einen jährlichen „Jahreswohlstandsbericht“ (statt des bisherigen Jahreswirtschaftsberichts) überprüft und überwacht werden.

Die Befürworter der Reformvorschläge erhoffen sich so eine Verbreiterung der wirtschaftspolitischen Debatte hin zur Beachtung eines breiteren Verständnisses von Wohlstand jenseits von Wirtschaftswachstum und Staatsverschuldung.⁷ Außerdem erhoffen sie sich eine explizitere Festlegung der Politik auf Prioritäten innerhalb möglicher Zielkonflikte beim Erreichen der unterschiedlichen Wohlstandsdimensionen.

DIE REFORMUNWILLIGKEIT DES SACHVERSTÄNDIGENRATES

In ihrer Ablehnung dieser Reformen machen Michaelis et al. (2015) vom SVR folgende Punkte:

1. Das StabG sei historisch aus dem Versuch erwachsen, ordnungspolitisches Denken mit damals aktuellen (keynesianischen) Ansätzen zur Konjunktursteuerung zu verbinden. Es nehme deshalb zumindest teilweise „eine[...] übergeordnete Definition der ökonomischen Nachhaltigkeit“ vorweg, und

es seien damit „wesentliche Aspekte einer ganzheitlichen Wohlfahrtsbetrachtung abgedeckt“ (S. 12).

2. Die Verfahren für beschleunigte finanzpolitische Entscheidungen seien seit mehr als 40 Jahren nicht mehr benutzt worden. Stattdessen seien in den Rezessionen Anfang der 1980er Jahre und 2008/09 massive Konjunkturpakete ohne Rückgriff auf das StabG und dessen Instrumente umgesetzt worden.
3. Grundsätzlich sei die Wirksamkeit der im StabG vorgesehenen Instrumente fragwürdig. Konjunkturpolitische Maßnahmen hätten oft weniger Wirkung auf das Wirtschaftswachstum als erhofft (wegen kleiner Multiplikatoren). Zudem seien selbst große Leistungsbilanzüberschüsse nicht unbedingt als ein Zeichen außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte zu sehen; auch sei der Einfluss von veränderten Staatsausgaben und Steuereinnahmen auf die Leistungsbilanz unklar.
4. Trotzdem würden die Verfahren einen wichtigen Instrumentenkasten zur Konjunktursteuerung in der Krise darstellen, den man nicht durch eine Reform abschaffen sollte.
5. Weil gleichzeitig diese Instrumente nicht geeignet seien, andere Ziele wie soziale oder ökologische Nachhaltigkeit zu erreichen, sollte man diese Ziele auch nicht in das StabG aufnehmen. Durch die Formulierung eines erweiterten Baukastens wirtschaftspolitischer Instrumente würde das StabG überfrachtet.

Als Konsequenz sei eine Reform des StabG nicht angebracht, so Michaelis et al. Aus unserer Sicht ist diese Argumentation nicht überzeugend.

Wie Michaelis et al. selber mit ihrer wertvollen Aufstellung konjunktureller Maßnahmen seit den 1960er Jahren (die seit 1975 nicht mehr über Instrumente des StabG umgesetzt wurden) belegen, stellt das Gesetz seit rund 40 Jahren weniger einen Instrumentenkasten für die konjunkturelle Feinsteuerung dar als vielmehr den institutionellen Rahmen für die Art und Weise, wie die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik zwischen Politik, Experten und Öffentlichkeit diskutiert wird: Die regelmäßigen Veröffentlichungen des Jahreswirtschaftsberichts, des Subventionsberichts und der mittelfristigen Finanzplanung basieren alle auf Regelungen des StabG. Die Ziele des StabG geben dabei die Fragestellung vor, unter der diese Themenfelder diskutiert werden. Diese als Magisches Viereck bezeichneten Ziele des StabG sind – anders als die im Gesetz festgelegten Konjunktursteuerungsinstrumente – einer breiten Öffentlichkeit traditionell als wichtiger Bezugspunkt für wirtschaftspolitische Debatten bekannt.

Wie Michaelis et al. richtig schreiben, enthält das StabG dabei eine (zumindest) implizite Definition wirtschaftlicher Nachhaltigkeit. Allerdings darf man hier nicht übersehen, dass sich das Verständnis von „Nachhaltigkeit“ in den vergangenen 50 Jahren deutlich weiterentwickelt hat. 1967 waren ökologische Bedenken bestenfalls dritt- oder viertrangig. Heute ist weitgehend Konsens, dass eine ökologische Nachhaltigkeit notwendige Voraussetzung für jede Art des nachhaltigen Wirtschaftens ist, mithin wirtschaftliche Nachhaltigkeit (ob in einem ordnungspolitischen oder sonstigen Rahmen) nicht ohne ökologische Nachhaltigkeit erreicht werden kann.

Auch die Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für die Wohlstandsentwicklung war in den vergangenen Jahrzehnten

einem deutlichen Wandel unterworfen. Lange Zeit herrschte die Auffassung vor, Umverteilung und wirtschaftliche Entwicklung seien Gegensätze und getrennt zu betrachten: Zunächst müsse man für hohe Wirtschaftsleistung sorgen, die man dann umverteilen könne, wobei man aber darauf achten müsse, dass die Umverteilung nicht dem Wirtschaftswachstum schade. International wird dies nun von der breiten Mehrheit der Ökonomen zunehmend anders gesehen: Zum einen ist aus der Glücksforschung bekannt, dass Ungleichheit das Wohlergehen aller in der Gesellschaft mindert, zum anderen setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass auch soziale Nachhaltigkeit notwendige Bedingung für wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist und wachsende und große wirtschaftliche Ungleichheit eine Gefahr für stabiles und stetiges Wirtschaftswachstum darstellt.⁸

Aus diesen Gründen halten wir eine Anpassung des StabG an diese neuen Erkenntnisse über das, was wirtschaftliche Nachhaltigkeit beinhaltet und damit Zielrahmen für gesamtstaatliche Wirtschaftspolitik sein sollte, für dringend notwendig.⁹

Diese Idee widerspricht dabei überhaupt nicht der Forderung von Michaelis et al., den konjunkturpolitischen Instrumentenkasten des StabG zu erhalten: Eine breitere Aufstellung des Zielkatalogs im StabG bedeutet nicht, dass die konjunkturpolitischen Instrumente gestrichen werden müssten. Auch müssen nicht alle Ziele des Gesetzes mit dem Instrumentenkasten zielgenau zu erreichen sein. Es ist überhaupt kein Konflikt, wenn das Gesetz die wirtschaftspolitischen Akteure mit ihrem gesamten Handeln auf bestimmte Ziele verpflichtet, gleichzeitig aber nur im Hinblick auf einige Ziele punktuelle Hilfen anbietet und die anderen Ziele mit anderen Instrumenten zu erreichen sind. So weisen Michaelis et al. selber wiederholt darauf hin, dass insbesondere mittel- und langfristig die im StabG definierten Ziele wie Beschäftigung und Wachstum ebenso wie ein – wie auch immer definiertes – außenwirtschaftliches Gleichgewicht mit den Instrumenten des Gesetzes alleine nicht voll zu erreichen seien, weil Zielverfehlungen oft auf wichtige strukturelle Einflüsse zurückgingen.

Konkret bedeutet dies, dass man die konjunkturpolitischen Instrumente unverändert als „Notfallapotheke“ im reformierten StabG belassen könnte und diese dann eben nur für den konjunkturellen Teil des neuen Magischen Vierecks eingesetzt würden. Denkbar wäre aber auch, den Instrumentenkasten um neue Instrumente zur schnellen Korrektur sozialer oder ökologischer Schief lagen zu erweitern.

Viele Punkte in der Argumentation von Michaelis et al. legen zudem nahe, dass zumindest der Wortlaut des StabG auch an anderen Stellen einer Überarbeitung bedarf: So schwingt implizit sowohl in den Beiträgen der Autoren zur aktuellen StabG-Reformdebatte sowie in den Ausführungen des SVR im Jahresgutachten 2014/15 mit, dass der SVR eigentlich die ursprüngliche, dem Gesetz implizit zugrunde gelegte Definition eines außenwirtschaftlichen Ungleichgewichts als großer Leistungsbilanzüberschuss oder großes Leistungsbilanzdefizit¹⁰ nicht mitträgt: Selbst die inzwischen enormen und persistenten Überschüsse in der deutschen Leistungsbilanz von zuletzt rund neun Prozent des BIP werden vom SVR (im krassen Widerspruch zu internationalen Expertenmeinungen¹¹) nicht als „Ungleichgewicht“ mit Handlungsnotwendigkeit interpretiert. Eine Reform des StabG wäre eine geeignete Gelegenheit, klarzustellen, was ein außenwirtschaftliches Ungleichgewicht ist.

Dabei stellt sich die Frage, ob die verwendete Definition nicht zumindest aus praktischen Überlegungen an jene in den europäischen Regelungen zur Begrenzung makroökonomischer Ungleichgewichte herangeführt werden sollte,¹² der sich ja nun einmal Deutschland im Rahmen der europäischen Gesetzgebung unterworfen hat.

DER „GRÜNE WOHLSTANDSBERICHT“

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen forderte unlängst, dass die Bundesregierung zusammen mit dem Jahreswirtschaftsbericht 2017 auch einen Jahreswohlstandsbericht vorlegen soll. Dieser Grüne Wohlstandsbericht soll die ökologische, die soziale, die ökonomische und die gesellschaftliche Dimension umfassen. Aus unserer Sicht wäre es für das Ziel einer strategisch ausgerichteten Wirtschaftspolitik und einer expliziten Prioritätensetzung durch die jeweilige Bundesregierung allerdings eindeutig besser, wenn der bisherige Jahreswirtschaftsbericht wegfiel und durch einen neuen umfassenden Jahreswohlstandsbericht ersetzt würde.

Im Unterschied zu unserem Vorschlag eines neuen Magischen Vierecks, welches die Ziele des StabG als Unterziele berücksichtigt und um zusätzliche Ziele erweitert, entfernt sich der Grüne Wohlstandsbericht deutlich stärker von den ursprünglichen Inhalten des StabG. Er berücksichtigt auch nicht die wirtschaftspolitischen Verpflichtungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der deutschen Schuldenbremse oder auf europäischer Ebene (Six Pack, Fiskalpakt, Europa 2020-Strategie). Die ökonomische Dimension im Grünen Jahreswohlstandsbericht umfasst lediglich zwei Indikatoren, nämlich „Nationaler Wohlfahrtsindex im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt“ und „Anteil von (potenziellen) Umweltschutzgütern in Prozent der Exporte von verarbeiteten Industriewaren insgesamt“.

Der Nationale Wohlfahrtsindex (NWI) nach Diefenbacher et al. (2015)¹³ wiederum umfasst 20 Einzelindikatoren mit ökonomischem, sozialem, ökologischem und gesellschaftlichem Bezug. Das fundamentale Problem solcher aggregierten Indikatoren ist, dass bei der Gewichtung der Einzelindikatoren und der Frage, welche Einzelindikatoren überhaupt einbezogen werden, weitreichende Entscheidungen und Wertungen getroffen werden, die am Ende nur noch durch genaue Lektüre der technischen Literatur zu den Indikatoren nachvollzogen werden können. Im Fall des Nationalen Wohlfahrtsindex in Kombination mit den anderen Indikatoren des Grünen Wohlstandsberichts fällt hier auf, dass Fragen der gesamtwirtschaftlichen Stabilität, etwa in Bezug auf außenwirtschaftliche Ungleichgewichte, und der Nachhaltigkeit der Staatstätigkeit gänzlich unberücksichtigt bleiben.

POLITISCHE STATT TECHNOKRATISCHE WOHLSTANDSDEFINITION

Der SVR räumt zwar ein, dass sich bei der Erweiterung des StabG um Ziele der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Zielkonflikte ergeben können. Er lehnt eine solche Erweiterung aber ab mit dem Argument, dass sie „Einigkeit über die Ziele und ihre Priorisierung im Fall von Zielkonflikten erfordern (würde), also über Themen, die eher den Gegenstand des künftigen

gesellschaftlichen Diskurses darstellen und nicht der Ausgangspunkt aktuellen politischen Handelns sein können.“¹⁴

Gerade die formale Anerkennung von wirtschaftspolitischen Zielkonflikten im Rahmen eines Stabilitäts- und Wohlstandsgesetzes würde es jedoch aus unserer Sicht künftigen Regierungen erleichtern bzw. sie dazu auffordern, die Wirtschaftspolitik strategisch auszurichten und normative Wertungen und Prioritätensetzungen explizit zu machen. Aus diesem Grund sehen wir auch den Vorschlag für einen Grünen Wohlstandsbericht kritisch, da er mit seinem Fokus auf den Nationalen Wohlfahrtsindex in der ökonomischen Dimension politisch notwendige Priorisierungen vorwegnimmt (und darüber hinaus Fragen der makroökonomischen Stabilität vernachlässigt).

Im Rahmen unseres Vorschlags für ein Stabilitäts- und Wohlstandsgesetz wäre hingegen jede neu gewählte Regierung verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, welchen Zielpfad sie für die einzelnen Indikatoren für die kommenden Jahre anstrebt. Dies würde zum einen Transparenz schaffen in der wirtschaftspolitischen Prioritätensetzung der jeweiligen Regierung, zum anderen aber auch die Möglichkeit schaffen, die Regierung in den folgenden Jahren an ihren eigenen Vorgaben zu messen bzw. die Prioritäten der Regierung zu kritisieren. Diese Möglichkeit wäre im Rahmen eines unverbindlichen Indikatoren- und Berichtssystems als Ergänzung zum StabG, wie es die Bundesregierung aktuell plant, nicht gegeben.

Autoren

Sebastian Dullien, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin.

Till van Treeck, Professor für Sozialökonomie an der Universität Duisburg-Essen.

Anmerkungen

1 – Vgl. SPD: Das WIR entscheidet – Das Regierungsprogramm 2013-2017, Augsburg 2013.

2 – Vgl. Bündnis 90/Die Grünen: Zeit für den Grünen Wandel – Teilhaben. Einmischen. Zukunft schaffen, Berlin 2013.

3 – Vgl. H. Diefenbacher; R. Zieschank: Grüner Wohlstandsbericht 2016, im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion, Januar 2016.

4 – Vgl. H. Michaelis; S. Elstner; C. M. Schmidt: Überprüfung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes, in: Wirtschaftsdienst 95, 12 (2015), S. 830-836. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR): Keine Notwendigkeit einer Reform des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG), Arbeitspapier 02/2015, Wiesbaden 2015.

5 – Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz: Eine Würdigung im Lichte der aktuellen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Diskussion ganzheitlicher Wohlfahrtsziele, Monatsbericht 12/2015, Berlin 2015, S. 19-24.

6 – Vgl. S. Dullien; T. van Treeck: Ziele und Zielkonflikte der Wirtschaftspolitik und Ansätze für einen neuen sozial-ökologischen Regulierungsrahmen, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2012, sowie S. Dullien: Das neue „Magische Viereck“ im Realitätscheck, Studie erschienen im Rahmen des Projekts „Gute Gesellschaft – Soziale Demokratie 2017plus“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2015.

7 – Vgl. dazu auch W. Koll: Vom Stabilitäts- und Wachstumsgesetz zum Wohlstands- und Nachhaltigkeitsgesetz, Wirtschaftsdienst 96, 1 (2016), S. 40-48.

8 – Vgl. E. Dabla-Norris; K. Kochhar; N. Suphaphiphat; F. Ricka; E. Tsounta: Causes and Consequences of Income Inequality: A Global Perspective, IMF Staff Discussion Note 15/13, International Monetary Fund, Washington,

D.C. 2015, oder F. Cingano: Trends in Income Inequality and its Impact on Economic Growth, OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 163, Paris 2014.

9 – Der SVR äußert sich zwar bereits heute mehr oder weniger regelmäßig zu Fragen der Umweltpolitik oder der Einkommens- und Vermögensverteilung. So heißt es beispielsweise im vorletzten Jahresgutachten, dass „der Sachverständigenrat aktuell in Deutschland keine beunruhigenden Entwicklungen hinsichtlich einer sich immer weiter öffnenden Schere zwischen Arm und Reich (erkennt)“ (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR): Mehr Vertrauen in Marktprozesse, Jahresgutachten 2014/15, Wiesbaden 2014, Zi. 529). Für solche, offensichtlich normativ geprägten Urteile des SVR gibt es allerdings derzeit keinerlei rechtliche Grundlage.

10 – In den ersten Jahren der Existenz des SVR und des StabG hat übrigens der SVR selber „außenwirtschaftliches Gleichgewicht“ noch als maximal einen sehr kleinen Überschuss im Waren- und Dienstleistungsverkehr von etwa einem Prozent des BIP definiert und darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung des Gleichgewichts auch Probleme mit beachtet werden müssten, die durch deutsche Leistungsbilanzüberschüsse im Ausland verursacht würden. Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR): Jahresgutachten 1967/68, Wiesbaden 1967, Zi. 304f.

11 – Vgl. etwa Europäische Kommission: Macroeconomic Imbalances, Country Report – Germany 2015, European Economy Occasional Papers 214, Brüssel 2015.

12 – Im Rahmen des sogenannten „Scoreboard“ im Verfahren zur Vermeidung makroökonomischer Ungleichgewichte sind Überschüsse in der Leistungsbilanz auf maximal sechs Prozent des BIP begrenzt.

13 – Vgl. H. Diefenbacher; B. Held; D. Rodenhäuser; R. Zieschank: Aktualisierung und methodische Überarbeitung des Nationalen Wohlfahrtsindex 2.0 für Deutschland – 1991 bis 2012 – Endbericht, im Auftrag des Bundesumweltamtes, Dessau 2015.

14 – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR): Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt, Jahresgutachten 2015/16, Wiesbaden 2015, Kasten 20.

Impressum

© 2016

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeber: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Godesberger Allee 149, 53175 Bonn

Fax 0228 883 9205, www.fes.de/wiso

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:

Markus Schreyer, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN: 978-3-95861-461-1